

## Die Zürcher Anwaltsprüfung

Eine Herausforderung, deren sorgfältige Planung sich lohnt!

Thomas Iseli\*

### I. Eine Herausforderung!

Die Anwaltsprüfung ist eine Herausforderung. Zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung bedarf es nicht nur unzähliger Lernstunden und des nötigen Quäntchens Glück, sondern auch einer sorgfältigen Planung, welche frühzeitig in Angriff genommen werden sollte.

Der Kanton Zürich<sup>1</sup> verlangt analog BGFA<sup>2</sup> ein mindestens einjähriges Praktikum («Nettojahr») in der zürcherischen Rechtspflege, also eine Tätigkeit an einem Gericht oder in einem Anwaltsbüro<sup>3</sup>, sowie das Bestehen einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann zweimal, die mündliche einmal wiederholt werden. Im Jahre 2009 meldeten sich in Zürich 260 Bewerber für die Anwaltsprüfung an, die an 44 Terminen schriftlich geprüft wurden. Das Obergericht erteilte im gleichen Jahr 165 Personen das Anwaltspatent, 12 wurden wegen Nichtbestehens abgewiesen und 18 Personen zogen sich vom Prüfungsverfahren zurück<sup>4</sup>.

### II. Planung und Vorbereitung

#### A. Nettojahr, Prüfungsanmeldung und Zeitplanung

Die Anmeldung zur Anwaltsprüfung kann erst nach absolviertem Nettojahr erfolgen. Das Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission befolgt diese Regel schon bei der Terminreservation äusserst streng: Termine für die schriftliche Prüfung können erst nach absolviertem

Nettojahr erfragt und reserviert werden. Es muss damit gerechnet werden, dass man viel länger auf einen Prüfungstermin warten muss, als man plant, zu lernen. Je nach Anmeldestand sind Termine bis über ein halbes Jahr nach der Anmeldung ausgebucht.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach der Bestätigung des Termins der schriftlichen Prüfung und erfordert das Einreichen eines Gesuchs sowie diverser Unterlagen. Nach der Zulassungsverfügung ist innerhalb von 10 Tagen ein Kostenvorschuss über CHF 3000.– zu leisten. Im besten Fall, beim jeweils erstmaligen Bestehen der mündlichen und schriftlichen Prüfung, ist für das Patent nur noch CHF 175.– zu bezahlen. Müssen Prüfungen wiederholt werden, kann der Betrag jedoch ein Vielfaches davon betragen.

Die langen Wartezeiten auf einen Termin für die schriftliche Prüfung und auf die Ergebnisse dieser Prüfung (dazu unten) werden von vielen Kandidaten als besonders mühsam empfunden. Eine frühzeitige Planung lohnt sich in jedem Falle. Die lernfreie Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung kann idealerweise mit einer Teil- oder Vollzeit Arbeitsstelle überbrückt werden. In der Regel ist es zeitlich möglich, nach der schriftlichen Prüfung drei bis vier Monate zu arbeiten. Diese Arbeitsmöglichkeit sollte schon vor der Anmeldung zur Prüfung geplant werden.

#### B. Schriftliche Prüfung

##### 1. Planung und Voraussetzung

In der schriftlichen Prüfung ist ein oder mehrere Rechtsfälle aus den folgenden

Gebieten zu bearbeiten: Obligationenrecht, übriges Zivilrecht (einschliesslich internationales Privatrecht), Zivilprozessrecht (einschliesslich internationales Zivilprozessrecht), Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und Anwaltsrecht<sup>5</sup>. Die schriftliche Prüfung dauert 10 Stunden und findet in der Regel montags statt. Als einziges Hilfsmittel sind die abgegebenen Gesetzestexte erlaubt.

Das Obergericht informiert regelmässig (vierteljährlich) über die Anwaltsprüfungen. Es lädt dazu die angemeldeten Kandidaten ein. Neben Tipps und Informationen zur Prüfung werden an diesen Anlässen auch die jeweiligen

\* Dr. iur., Rechtsanwalt in Zürich; ich danke lic. iur. Silvia Haffner für zahlreiche Hinweise.

<sup>1</sup> Die Verfahren zur Erlangung des Anwaltspatentes unterscheiden sich in den Kantonen wesentlich. Nachfolgend wird nur auf das zürcherische Prüfungsverfahren eingegangen.

<sup>2</sup> Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kantone das Anwaltspatent unter drei Voraussetzungen erteilen dürfen: Erstens wird ein juristischer Hochschulabschluss (Master oder Lizenziat) vorausgesetzt; zweitens ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz und drittens die erfolgreiche Ablegung der Anwaltsprüfung (Art. 7 Abs. 1 BGFA). Neben diesen fachlichen Voraussetzungen müssen Anwaltsprüfungskandidaten handlungsfähig sein, gegen sie darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren wäre, es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen und sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben (Art. 8 Abs. 1 BGFA).

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 lit. b Zürcher Anwaltsgesetz vom 17. November 2003, SR 215.1, nachfolgend AnwG.

<sup>4</sup> Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Zürich über das Jahr 2009, S. 52.

<sup>5</sup> § 10 Abs. 3, § 11 Verordnung des Obergerichtes über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006, nachfolgend Verordnung OGer.

Examinatoren (das Mitglied der Anwaltsprüfungskommission, welches die schriftliche Prüfung stellt) mitgeteilt. Mit dieser Mitteilung wird auch bekanntgegeben, welche bisherigen Prüfungen (Serie und Nummer) vom betreffenden Examinator stammen. Das Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission führt eine Sammlung der früheren schriftlichen Anwaltsprüfungen. Eine Serie à 10 Prüfungen kann für CHF 10.– bezogen werden. Viele Serien sind jedoch auch als PDF-Dateien in der Google-Gruppe «Zürcher Anwaltspraktikanten»<sup>6</sup> kostenlos verfügbar.

Die meisten Kandidaten lernen vier Monate oder etwas länger auf die schriftliche Prüfung. Wenn möglich sollte nach einem Fächerplan gelernt und dieser strikt eingehalten werden, sodass man sich nicht unnötig in Details vertieft, ohne die Grundlagen zu kennen. Wichtig scheint auch, während der Lernzeit einmal Ferien oder ein verlängertes Wochenende zu nehmen, um nicht erschöpft oder müde an die Prüfung zu gehen.

Es lohnt sich, zusammen in einer Lerngruppe von zwei bis vier Kandidaten regelmässig alte Prüfungen zu lösen und gemeinsam zu besprechen. Das Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission

teilt auf Wunsch die Namen und Telefonnummern der am gleichen Termin angemeldeten Mitkandidaten mit. Je nach Möglichkeit sollten sämtliche Prüfungen des eigenen Examinators gelöst werden. Mindestens eine Prüfung, wenn möglich aber mehrere, sollte in einer realistischen Prüfungssituation, das heisst während zehn Stunden ohne Unterbruch, gelöst werden. Von Vorteil ist es, die gelösten Prüfungen in den Lerngruppen auszutauschen und gegenseitig vor dem Besprechen zu korrigieren.

## 2. Prüfungstermin

### a) Prüfungssituation

Die schriftliche Prüfung dauert 10 Stunden und beginnt offiziell um 7.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Obergerichtes an der Thurgauerstrasse in Zürich-Oerlikon. Die Kandidaten haben sich um 7.00 Uhr zu besammeln. Es steht pro Kandidat ein kleines Büro mit Computer und Drucker zur Verfügung. Nach dem Einrichten des Büros erhält man kurz vor halb acht den Fall und die Gesetze<sup>7</sup> für die Prüfung und kann beginnen. Es empfiehlt sich, zuerst den Sachverhalt in aller Ruhe zu studieren und die Fragen genau durchzulesen. Bei einem zweiten Durchlesen können Skizzen und Notizen helfen, den Überblick zu gewinnen. Nach etwa zwei Stunden kommt der Examinator vorbei und steht für Fragen zur Verfügung. Diese Möglichkeit soll rege genutzt werden. Die Examinatoren geben vor allem Auskunft über Unklarheiten im Sachverhalt. Oftmals lassen sie sich aber auch Anhaltspunkte zur richtigen Lösung entlocken.

Zehn Stunden ist eine lange Zeit, obwohl sie – vor allem gegen Ende der Prüfung – sehr schnell vergeht. Es empfiehlt sich dennoch, genügend Ess- und Trinkwaren mitzunehmen; lieber zu viel

als zu wenig. Daneben sollten ein Taschenrechner, Ohropax, die Identitätskarte und eine Uhr mitgebracht werden. Papier und Stifte stellt das Obergericht zur Verfügung.

### b) Falllösung

Bevor mit der Falllösung begonnen wird, sollte man sicher sein, den Überblick über die Problemstellung zu haben und Antworten auf die folgenden Fragen zu kennen: Wo liegen die Hauptprobleme? Wie haben sich die Parteien verhalten? Welche Willenskundgebungen und Wissenszurechnungen sind in welchem Fall relevant? Wie konnten diese nach Treu und Glauben sowie nach dem Vertrauensprinzip verstanden werden? Worauf stütze ich meine Argumente? Wie lassen sich meine Argumente durch die Gegenpartei entkräften und wie entkräfte ich diese Argumente?

Bei der Falllösung gilt es nach dem bekannten Muster vorzugehen<sup>8</sup>. Das heisst, vorab zu klären, welches Recht anwendbar ist (Internationale Übereinkommen? Ausländisches Recht? Nationale Spezialgesetze? Intertemporale Fragen?), alsdann sollte geklärt werden, welche Anspruchsgrundlagen infrage kommen (Vertrag, quasivertragliche Ansprüche wie culpa in contrahendo, GoA, Vertrauenshaftung, sachenrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus Ehe-, Erb- oder Gesellschaftsrecht, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung).

Stehen vertragliche Ansprüche zur Diskussion, muss vorerst die Frage des Konsenses geklärt werden. Anschliessend ist – noch vor der Vertragsqualifikation – zu prüfen, ob der Vertrag gültig zustande kam (Formmangel? Inhaltsmangel? Übervorteilung? Willensmangel? Täuschung? Furchterregung? Handlungsfähigkeit der Beteiligten?). Schliesslich muss geklärt werden, ob die Forderung besteht und durchsetzbar ist (Verjäh-

<sup>6</sup> <http://groups.google.com/group/zuercher-anwaltspraktikanten>; die Gruppe führt nicht nur PDF-Dateien über alte Prüfungen, sondern auch ein Forum, wo sich Lerngruppen bilden und Tipps für die Prüfungen austauschen lassen.

<sup>7</sup> Neben den Prozessgesetzen und dem SchKG wird das ZGB/OR in der Ausgabe von GAUCH/STÖCKLI (Schulthess Verlag, derzeit 48. Aufl.) abgegeben. Es empfiehlt sich deshalb, sich mit diesem Gesetz auf die Prüfung vorzubereiten. Je nach Fall werden zusätzliche Gesetze ausgeteilt (z.B. EG ZGB).

<sup>8</sup> Vgl. etwa FORSTMOSER/OGOREK/VOGT, Juristisches Arbeiten, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genève 2008, 62 ff.

rung? Verwirkung? Erlass? Untergang? Retention? Stundung?).

Geht es um die gerichtliche Zuständigkeit, sind zuerst zwingende Zuständigkeiten zu prüfen, eine Einlassung des Beklagten, eine Gerichtsstandsvereinbarung oder ein anderer einschlägiger Gerichtsstand. Oftmals wird der Rechtsmittelweg gefragt. Hier ist zu empfehlen, nur kurz auf die allgemeinen Voraussetzungen (Instanz, Streitwert, Art des Rechtsmittels, Legitimation, Frist, Form, Rügegründe, Noven) einzugehen und nur die im jeweiligen Fall umstrittenen Fragen detailliert abzuhandeln.

Die Falllösung muss schliesslich logisch gegliedert werden. Jede grössere Frage soll mit einem Zwischenfazit abgeschlossen werden. Wegen Zeitdruck und Nervosität vergessen viele Kandidaten, besonderen Wert auf die Sprache zu legen. Eine gute Sprache erleichtert den Examinatoren nicht nur die Korrektur, sie erlaubt auch zu zeigen, dass man sprachlich gut argumentieren und sauber arbeiten kann. Dazu gehört nicht nur die Vermeidung von Rechtschreib- oder grammatikalischen Fehlern. Genauso wichtig ist, dass die Sprache klar und verständlich ist. Das heisst: Kurze Sätze, pro Satz nicht mehr als ein Gedanke und regelmässige Absätze. Die Terminologie hat sich streng am Gesetz und der Fragestellung des Examinators zu orientieren.

### 3. Resultat

Die Prüfung wird zuerst vom Examinator korrigiert und wird anschliessend zur Zirkulation an weitere vier Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission zugestellt. Nach der Verordnung sollte das Ergebnis der schriftlichen Prüfung innerhalb von zwei Monaten eröffnet werden<sup>9</sup>, was in der Praxis nur äusserst selten der Fall ist. Meistens liegt ein erster «provisorischer» Entscheid des Examinators nach etwa einem Monat vor.

Dieser wird entweder schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Mit dem definitiven schriftlichen Entscheid ist nach ungefähr drei Monaten zu rechnen. In Einzelfällen kann die Wartezeit bis zu einem halben Jahr oder länger dauern, namentlich wenn sich die fünf korrigierenden Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission nicht einig sind. Die lange Wartezeit bis zur definitiven Bekanntgabe des Resultates kann für Kandidaten sehr belastend sein. Immerhin lässt sich das Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission oftmals telefonisch gewisse Zwischenentscheide entlocken.

Die Prüfung wird mit «sehr gut», «gut bis sehr gut», «gut», «genügend bis gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet und ist ab Bekanntgabe des definitiven Entscheids im Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission einsehbar. Wird sie als ungenügend bewertet, kann sie innerhalb von sechs Monaten ab schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses wiederholt werden. Genügt auch diese Arbeit nicht, kann nach einer Wartezeit von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten eine dritte Prüfung abgelegt werden. Fällt auch diese ungenügend aus, wird der Bewerber abgewiesen<sup>10</sup>.

## C. Mündliche Prüfung

### 1. Planung und Vorbereitung

Die mündliche Prüfung umfasst die gleichen Gebiete wie die schriftliche, hinzu kommen Staats- und Verwaltungsrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht<sup>11</sup>. Die mündliche Prüfung sollte innerhalb von sechs Monaten ab schriftlicher Mitteilung des positiven Resultates der schriftlichen Prüfung abgelegt werden. Sie wird in der Regel jeweils von zwei Kandidaten gleichzeitig abgelegt und dauert ungefähr drei Stunden (ohne Pause)<sup>12</sup>.

Der Zürcher Auditoren und Gerichtsschreiber Verein (ZAG) gibt alte münd-

liche Prüfungsprotokolle heraus. Die komplette Sammlung kann für CHF 280.– bezogen werden, wobei man CHF 200.– zurückerhält, falls man in drei Monaten von der eigenen Prüfung ein Protokoll erstellt. Die Protokolle sind mit Vorsicht zu geniessen, da sie oftmals im Nachhinein mit Literatur bearbeitet wurden und deshalb die Prüfungssituation nicht realistisch wiedergeben. Es macht Sinn, die Antworten in den Protokollen kritisch zu hinterfragen. Neben diesem Vorbehalt ist zu empfehlen, möglichst frühzeitig mit dem Studium von alten Prüfungsprotokollen zu beginnen. Durch aktives Vorbereiten, gegenseitiges Abfragen und Nachbearbeiten der Prüfungsprotokolle kann das Gespür entwickelt werden, welche Themen in welchen Fächern oft geprüft werden. Durch das gegenseitige Abfragen kann zudem die Prüfungssituation simuliert und geübt werden. Gegen Ende der Lernphase sollten die Gespräche in Hochdeutsch geführt und die Protokolle in der realen zeitlichen Abfolge der Prüfung besprochen werden.

Ungefähr zwei bis vier Wochen vor der Prüfung teilt das Sekretariat mit, welche Examinatoren die mündliche Prüfung abnehmen werden. Ab diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich, die alten Protokolle der betreffenden Examinatoren genauer zu studieren, um zu evaluieren, wo die Schwerpunkte liegen und welche Themen bevorzugt geprüft werden. Es ist auch hilfreich zu wissen, welcher Frage- und Prüfungsstil jeweils angewendet wird. Eine thematische gänzliche Fixierung auf die jeweiligen Examinatoren kann jedoch auch risikoreich sein; es gibt immer wieder kurzfristige Änderungen bei den Examinatoren.

<sup>9</sup> § 11 Abs. 2 Verordnung OGer.

<sup>10</sup> § 12 Verordnung OGer.

<sup>11</sup> § 10 Abs. 3, § 13 f. Verordnung OGer.

<sup>12</sup> § 13 Verordnung OGer.

Hilfreich und nützlich kann bei der Vorbereitung der mündlichen Prüfung auch die Lektüre der NZZ sein. Oftmals werden – insbesondere im öffentlichen Recht und im Strafrecht – aktuelle Fälle geprüft, die kurz vor der Prüfung in den Medien diskutiert wurden.

## 2. Prüfungstermin

Die mündliche Prüfung findet entweder am Samstagmorgen oder wochentags jeweils am Nachmittag statt und dauert in der Regel etwa drei Stunden. Die Fächer werden in der folgenden Reihenfolge geprüft: 1. Öffentliches Recht, 2. Privatrecht, 3. Zivilprozessrecht und SchKG, 4. Strafrecht und Strafprozessrecht. Nach dem Privatrecht gibt es eine Pause von etwa 20 Minuten. Je ein Examinator prüft eines dieser vier Fachgebiete, während die anderen Zusatzfragen stellen können.

Die mündliche Prüfung verlangt viel Energie und Konzentration. Es ist deshalb wichtig, ausgeruht und ausreichend verpflegt an die Prüfung zu gehen. Am Morgen bzw. am Vorabend der Prüfung sollte wenn möglich nicht mehr gelernt werden. Idealerweise versucht man, sich mit einer geeigneten Beschäftigung von der Nervosität abzulenken. Während der Prüfung sollte man ab und zu einen Schluck Wasser trinken und in der Pause den Kopf durchlüften sowie etwas Kleines essen.

Die Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission kennen die Situation, in welcher sich die Kandidaten befinden. Man sollte deshalb versuchen, zu Beginn der Prüfung ruhig durchzuatmen, um die Nervosität abzulegen. Auch wenn die Prüfung mit dem öffentlichen

Recht und somit wohl für viele Kandidaten nicht mit dem persönlichen Wunschfach beginnt, sollte man von Anfang an versuchen, einen kühlen Kopf zu bewahren und sich zu konzentrieren. Ganz wichtig ist, den Examinatoren genau zuzuhören, nur die nötigen Notizen zu machen und nachzufragen, wenn etwas unklar ist.

Bei der Beantwortung der Fragen der Examinatoren sollte nicht direkt auf das (vermutete) Kernproblem eingegangen werden. Es empfiehlt sich vielmehr, Schritt für Schritt herzuleiten, wo im Sachverhalt rechtlich-relevante Themen liegen. Dabei darf auch laut gedacht werden. Während einer solchen ersten Auslegeordnung erkennt man aufgrund der Reaktion des Examinators oftmals, welchen Lösungsweg er einschlagen würde. Auch hier empfiehlt sich: gut zuhören. Je nach Examinator wechselt dieser bei der Befragung schneller oder langsamer zwischen den Kandidaten. Manchmal erscheint die Gewichtung der Fragen oder nur schon die Anzahl Fragen an einen Kandidaten als ungerecht. Dadurch soll man sich aber nicht beirren lassen, sondern fokussiert weiterarbeiten. In jeder Prüfung gibt es zudem Tiefpunkte und man hat das Gefühl, «rein gar nichts» zu wissen, oder man hat ein Blackout. Darüber muss man hinwegsehen und sich auf die noch bevorstehenden Fächer konzentrieren.

## 3. Resultat

Nach der Prüfung werden die Kandidaten aus dem Prüfungszimmer gebeten und müssen bange Minuten überstehen. Je nach Prüfungsergebnis dauert die Besprechung zwischen zwei, drei Minuten bis über eine Stunde. Schliesslich werden die Kandidaten einzeln hereingebeten und es wird ihnen der Entscheid eröffnet. Wird die Prüfung

abgenommen, also positiv bewertet, erhält man einige Tage später die Verfügung zugestellt, welche, wenn die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Eintrag ins Anwaltsregister ermöglicht. Zweimal im Jahr findet anschliessend die feierliche Übergabe der Patenturkunde statt.

Fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, bestimmen die Examinatoren, ob die mündliche Prüfung ganz oder in einzelnen Fächern zu wiederholen ist. Hier empfiehlt sich, nachzufragen, was genau ungenügend bewertet wurde und wie die bestandenen Fächer bewertet wurden. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens drei und höchstens neun Monate nach der ersten Prüfung statt. Fällt das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen wiederum ungenügend aus, weist die Kommission den Bewerber ab<sup>13</sup>.

## III. Zusammenfassung

Bis zum Anwaltspatent ist es ein langer Weg. Nach dem mindestens einjährigen Praktikum folgt meistens eine ebenso lange Prüfungs- und Lernzeit. Unzählige Einflüsse wie Tagesform, Examinator sowie schlicht Glück und Pech lassen sich nicht planen und sind manchmal ausschlaggebend für Erfolg oder Misserfolg. Dagegen gibt es genauso viele Faktoren, die sich vom Kandidaten selber wesentlich beeinflussen lassen. Mit einer sorgfältigen und seriösen Vorbereitung lässt sich die Prüfung bestehen. Dazu gehört auch, nicht allen kursierenden Geschichten Glauben zu schenken sowie ab und zu abzuschalten und sich die nötige Ruhe und Erholung von der Lernerei zu gönnen. Auch hier gilt: Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen. In diesem Sinne: viel Erfolg für die Anwaltsprüfung!

<sup>13</sup> § 14 Verordnung OGer.